



DSD28

Willkommen zum 1. Datenschutz-Webinar 2021



Inhalt



DSD28

1. Aus Raider wird Twix - sonst ändert sich Nix
2. Kunde wirbt Kunde
3. Verschlüsselung von E-Mails

AWi-iT – DSD28



DSD28



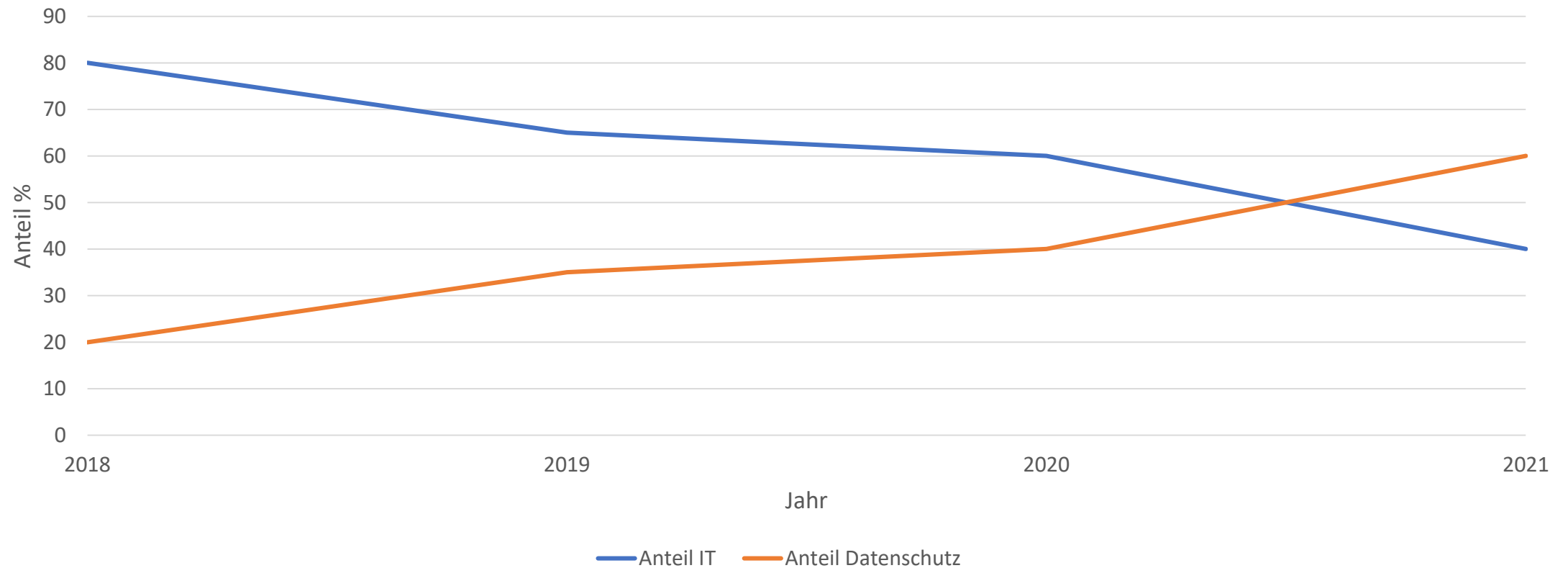
AWi-iT

AWi-iT – DSD28



DSD28

Entwicklung des IT- und Datenschutzanteil



AWi-iT – DSD28



DSD28

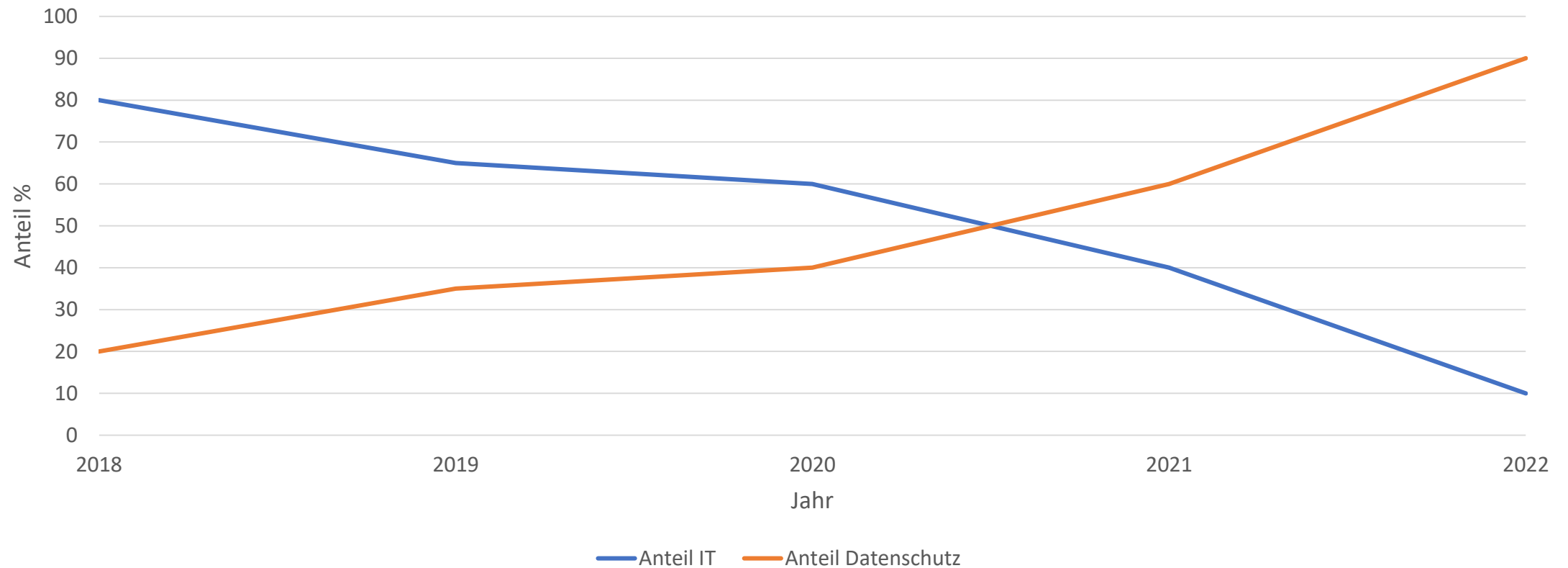
- Umstellung im Laufe des Jahres 2021
- Intern zum 01.07.2021 (Rechnungen)
- Checkliste mit ToDo's ab 01.07.2021 per Mail
- E-Mail Adressen info@awi-it.de, datenschutz@awi-it.de bleiben erhalten!
- E-Mail Adressen info@dsd28.de, datenschutz@dsd28.de sind bereits geschaltet.
- Neuer Portalserver ab 01.04.2021 – Benachrichtigung per Mail
- In Q3 neues Webbasiertes Portal
- Allgemeine Vorlagen für Intranet / Aushang auf dem Portalserver
- Regelmäßige Webinare – Dauer 30 – 60 min

AWi-iT – DSD28



DSD28

Zielbild des IT- und Datenschutzanteils



Kunde wirbt Kunde



DSD28

Pro geworbener Neukunde für die Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten ein „**Freiquartal**“ per Gutschrift.

Flexible Handhabung

<https://www.dsd28.de/kwk/>

Begrenzung auf maximal 30 Neukunden.



Verschlüsselung von E-Mails



DSD28

- Grundlagen der Verschlüsselung
- Urteil VG Mainz zur E-Mail-Verschlüsselung bei Berufsgeheimnisträgern
- VG Mainz, Urt. v. 17.12.2020 – Az.: 1 K 778/19.MZ

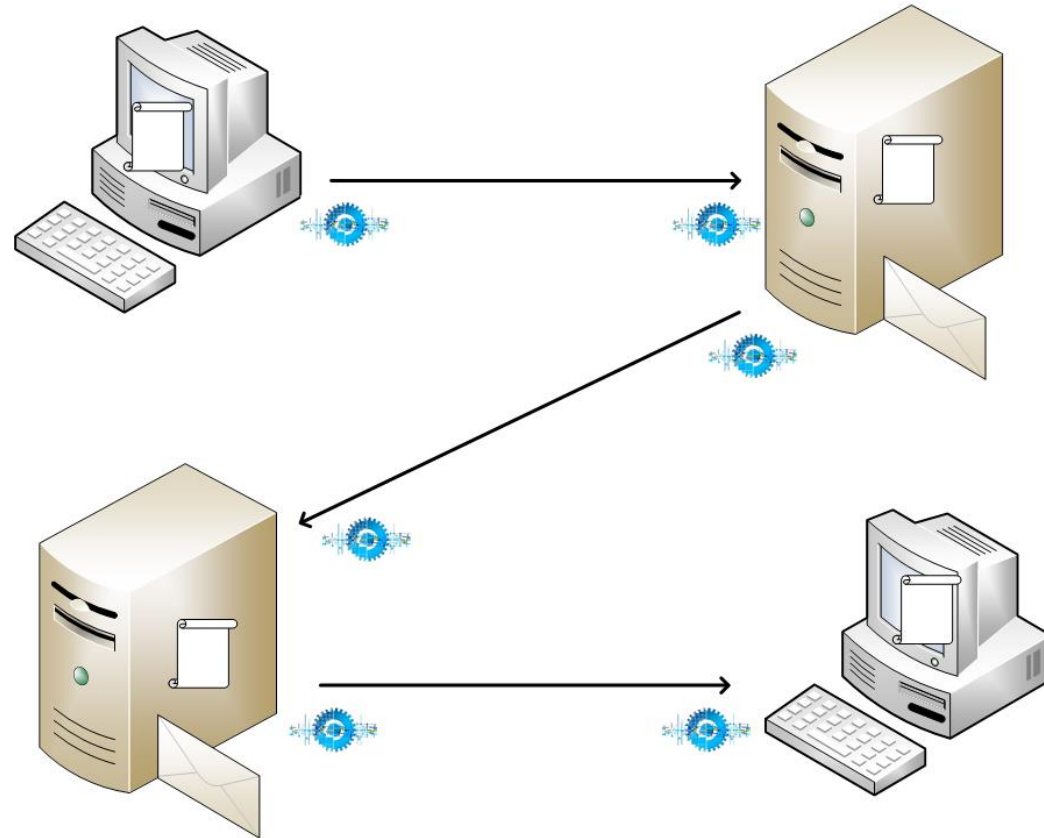


Verschlüsselung von E-Mails



DSD28

Transportverschlüsselung

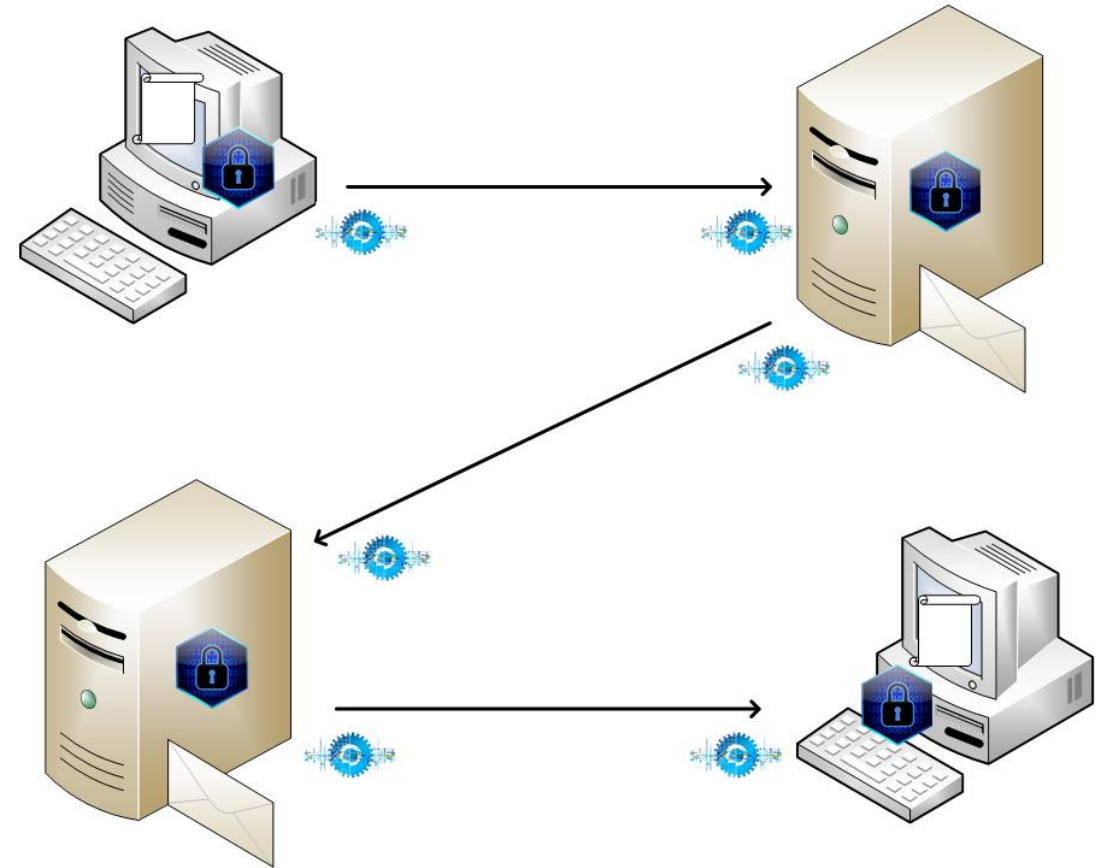


Verschlüsselung von E-Mails



DSD28

End-to-End Verschlüsselung



Urteil VG Mainz



DSD28

Der Landesbeauftragte für *Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz* monierte die E-Mail einer Rechtsanwaltskanzlei, die vertrauliche Daten per elektronischem Medium verschickt hatte und sprach eine **Verwarnung** aus. Es sei, so die Behörde, **kein ausreichendes Schutzniveau nach Art. 32 DSGVO** eingehalten worden. Die vorgenommene Transportverschlüsselung sei nicht ausreichend. Vielmehr hätte es auch einer Inhaltsverschlüsselung bedurft.

Dagegen klagte der Anwalt.

Urteil VG Mainz



DSD28

"Insgesamt ist davon auszugehen, dass die DS-GVO im Normtext selbst ausdrücklich keine spezifischen Regelungen für Berufsgeheimnisträger enthält; vielmehr gelten grundsätzlich (...) die allgemeinen Vorschriften (...). Demnach bestimmen zunächst die **Art. 9 und 10 DS-GVO**, welche **Datenkategorien** generell **besonderen Schutz** genießen (...). Pauschal kann daher (datenschutzrechtlich) zunächst nicht allein deshalb von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden, weil eine mandatsbezogene Kommunikation erfolgt (...). (...)

Urteil VG Mainz



DSD28

„Während die **Transportverschlüsselung** ohne weiteres als **weit verbreiteter Standard** anzusehen sein dürfte, trifft den Verantwortlichen bei der Implementierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung regelmäßig ein höherer Aufwand (...).

Neben der Nutzung von derartigen E-Mail-Protokollen (z.B. S/MIME oder PGP), die allerdings auch auf Absender- und Empfängerseite entsprechende Software und Kenntnisse erfordern, kommen letztlich auch einseitige Implementierungsmaßnahmen, wie z.B. Übersendung einer passwortgeschützten Datei, in Betracht (...).“

Urteil VG Mainz



DSD28

"Generell wird (...) die *Verwendung einer Transportverschlüsselung* datenschutzrechtlich - auch bei Berufsgeheimnisträgern - **ausreichend sein, sofern keine** Anhaltspunkte für **besonders sensible Daten bestehen** oder **sonstige Umstände** hinzutreten. Vielmehr ist die Kommunikation mittels (obligatorisch) transportverschlüsselter E-Mails auch im geschäftlichen Verkehr durchaus als sozialadäquat und wohl derzeit noch als (Mindest-)Stand der Technik einzustufen (...).

Ebenso gehört die etwaige (unbefugte) Kenntnisnahme Dritter von Inhalten der elektronischen Kommunikation - wie auch bei anderen (analogen) Kommunikationsformen - zum allgemeinen Lebensrisiko."

Urteil VG Mainz - Artikel 9 u. 10



DSD28

Nach Art. 9 DSGVO

- rassische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- genetische Daten
- biometrische Daten
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Nach Art. 10 DSGVO

- Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen



DSD28

Vielen Dank

